



Taxordnung und Taxtabelle Langzeitpflege

gilt als integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages



**GAG- Ein Betrieb, mehrere Standorte
gültig ab 01.01.2018**

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDLAGE	3
2	TAXEN EINTRITT	3
	2.1 Taxe bei Annullierung oder verspätetem Eintritt	3
	2.2 Eintritts- und Einführungspauschale	3
3	TAXEN AUFENTHALT	3
	3.1 Hoteltaxe.....	3
	3.2 Leistungsausweis Hoteltaxe	3
	3.3 Patientenbeteiligung	4
	3.4 Pflegetaxe	4
	3.5 Beteiligung der öffentlichen Hand	5
	3.6 Mittel und Gegenstände (MiGel)	5
	3.7 Ermässigung der Taxen bei Abwesenheit.....	5
	3.8 Taxzuschläge.....	5
4	TAXE BEI AUSTRITT / TODESFALL	5
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
	5.1 Anpassung der Taxen.....	6
	5.2 Inkraftsetzung	6
	5.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	6
	ANHANG A, SONDERVERRECHNUNGEN	7
	ANHANG B, TAXTABELLE	8

TAXORDNUNG

1 GRUNDLAGE

Als Grundlage für die Taxgestaltung für Pflege und Betreuung gilt das RAI/RUG-System, siehe Reglement Langzeitpflege. Gemäss den Weisungen des Regierungsrates, nach Sozialgesetz (SG) (SR 831.1), nach Sozialverordnung (SV) (SR 831.2) sowie dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG, KVG) legt der Regierungsrat des Kantons Solothurn die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen sowie der AHV/IV massgebenden Taxen (Höchsttaxen) für die gesamte Langzeitpflege jährlich fest.

Bei Beratungsbedarf zur Finanzierung des Aufenthalts empfehlen wir Ihnen mit der Pro Senectute Kontakt aufzunehmen.

2 TAXEN EINTRITT

2.1 Taxe bei Annullierung oder verspätetem Eintritt

Bei Annullierung oder verspätetem Eintritt, ist die Hoteltaxe bis zur (Wieder-) Belegung des Zimmers, längstens jedoch bis zum ordentlichen Kündigungstermin, geschuldet. Ausserdem wird bei Annullation eine Bearbeitungsgebühr gemäss Anhang A, Sonderverrechnungen erhoben.

2.2 Eintritts- und Einführungspauschale

Der Eintritt und das Einleben in eine Altersinstitution stellt für Betroffene und deren Angehörige eine ausserordentliche und neue Lebenssituation dar. Die professionelle Begleitung in dieser Phase erfordert zusätzliche Ressourcen, welche die GAG explizit erbringt. Resultierende Kosten können weder über die Hotel-, noch über die Pflegetaxe erhoben werden. Die GAG stellt dafür eine Eintrittsgebühr in Rechnung, siehe Anhang A, Sonderverrechnungen.

3 TAXEN AUFENTHALT

3.1 Hoteltaxe

In der Hoteltaxe (Unterkunft, Verpflegung und Betreuung) sind auch die gesetzlich vorgeschriebenen Investitionskostenpauschale sowie der Beitrag an die Ausbildung der Lernenden Pflegefachkräfte eingeschlossen, siehe Beilage B, Taxtabelle.

3.2 Leistungsausweis Hoteltaxe

Folgende Leistungen sind inbegriffen:	Folgende Leistungen sind <u>nicht</u> inbegriffen:
<ul style="list-style-type: none"> • Unterkunft in der Institution • Pflegebett und –nachtschisch • Täglich drei Mahlzeiten, mit Wahlmöglichkeit • Täglich ein Dessert mit Kaffee • Ärztlich verordnete Diätmenüs 	<ul style="list-style-type: none"> • Einzugs- und Umzugsarbeiten • Hygiene- / Kosmetikartikel • Ärztliche Betreuung, Medikamente • Laboruntersuchungen • Ambulante Behandlungen

Folgende Leistungen sind inbegriffen:

- Freie Konsumation von Tee, Kaffee, Mineralwasser und Sirup auf der Abteilung (nicht in den Cafés)
- Anrecht auf Vorzugspreise in den Cafés
- Telefongespräche im Inland (ausser gebührenpflichtige Servicenummern)
- Internetzugang
- Betreuung, Aktivierung und Alltagsgestaltung
- Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche (exkl. Chemische Reinigung)
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Laufende Zimmerreinigung und periodische Grundreinigung
- Bereitschaftsdienst am Tag und in der Nacht
- Interne Postverteilung
- Kurzberatungen / Schalterberatungen
- Krankheitsbedingter Zimmerservice
- Medikamentenverwaltung nach Haussystem (Blistering)
- Heizung, Warmwasser, Strom

Folgende Leistungen sind nicht inbegriffen:

- Krankentransporte
- Kassenpflichtige Hilfsmittel
- Coiffure, Fusspflege
- Konsumationen in den Cafés
- Telefon-, Radio- und TV-Abonnementskosten
- Chemische Reinigung
- Unterhalt von persönlichen Hilfsmitteln wie Rollatoren und Rollstühlen
- Nicht verordnete Spezialkost
- Spezialreinigung von Einrichtungsgegenständen
- Flickarbeiten an Wäschestücken
- Herstellen und Annähen von Namensetiketten
- Über der normalen Abnützung liegende Schäden in Zimmern und an Einrichtungen
- Hotel-/Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt)
- Botengänge und Transportdienste
- Hausratsversicherung und Privathaftpflichtversicherung
- Nachsendung von Post
- Zimmerräumung und Entsorgung
- Handwerkerleistungen für individuelle Bedürfnisse von Bewohnerinnen / Bewohner
- Beratung in administrativen Belangen
- Medikamentenverwaltung nicht nach Haussystem

Diese Liste ist nicht abschliessend.

- *Gerne bieten wir Ihnen gegen Verrechnung diese Dienstleistungen an oder vermitteln einen externen Dienstleister.*

3.3 Patientenbeteiligung

Gemäss Art. 25 lit. A des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 (SR 831.10) bezahlen Heimbewohnende einen Eigenanteil an die Pflegekosten in der Höhe von 20% des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegekostenbeitrages; es handelt sich dabei um maximal Fr. 21.60 pro Tag. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn legt die Maximalrate abgestuft gem. Anhang B, Taxtabelle fest.

3.4 Pflögetaxe

Die vom Bundesrat festgelegten Tarife nach den Bezeichnungen 1-a bis 12-I von Fr. 9.00 bis Fr. 108.00 je nach Pflögestufe (Finanzierung durch KK), siehe Anhang B, Taxtabelle.

3.5 Beteiligung der öffentlichen Hand

Solothurner Heimbewohnende haben je nach Pflegestufe Anspruch auf einen Beitrag der öffentlichen Hand (Restfinanzierung Pflege). Siehe Anhang B, Taxtabelle.

3.6 Mittel und Gegenstände (MiGel)

Die nachfolgenden MiGel-Produktgruppen können auf Verordnung des Arztes zum MiGel-Höchstvergütungsbetrag abzüglich 20% separat in Rechnung gestellt werden.

- Bandagen
- Bestrahlungsgeräte
- Elektrosimulationsgeräte
- Orthesen
- Prothesen
- Stomaartikel
- Therapeutische Bewertungsgeräte
- Tracheostoma-Artikel

Den Bewohnenden werden standardmässige Pflegemobilen (Rollstühle, Rollatoren, Gehhilfen etc.) zur Verfügung gestellt. Sonderanfertigungen (Extra-Grössen) von Pflegemobilen werden separat in Rechnung gestellt.

Nimmt ein Bewohnender beim Eintritt einen extern gemieteten Rollstuhl mit in das Alterszentrum GAG, so trägt er oder sie die Mietkosten weiterhin selber. Gleiches gilt, wenn ein individuell angefertigter Rollstuhl beschafft werden muss.

Neben der Miete besteht auch die Möglichkeit einen persönlichen Rollstuhl zu kaufen. Dies muss von der Bewohnerin oder vom Bewohner resp. den Angehörigen veranlasst und bezahlt werden.

3.7 Ermässigung der Taxen bei Abwesenheit

Längere Abwesenheiten wie Ferienabwesenheit oder Spitalaufenthalt sind Ergänzungsleistungsmeldepflichtig (durch den Bewohnenden bzw. dessen Vertretung).

- Die Pflorgetaxe wird ab dem ersten ganzen Abwesenheitstag nicht mehr verrechnet, d.h. die Taxe wird generell auf die Hoteltaxe reduziert.
- Der Abreisetag und Rückkehrtag ins Alterszentrum gelten als anwesend.

3.8 Taxzuschläge

- Zuschlag je Aufenthaltstag für Bewohnende, die Ihre Medikamente nicht über das Haussystem/Hausapotheke und durch Pflegefachperson GAG richten lassen, siehe Anhang A, Sonderverrechnungen.

4 TAXE BEI AUSTRITT / TODESFALL

Bei Austritt ist eine Austrittspauschale, abhängig von der Aufenthaltsdauer, zu entrichten, siehe Anhang A, Sonderverrechnungen. Diese ist für die gründliche Zimmer- und Mobiliarreinigung sowie die anteilmässig notwendigen, durch normale Abnutzung bedingten, Renovationsarbeiten zur Wiederherstellung des Zimmers bestimmt.

Die Behebung allfälliger durch den Bewohnenden verursachten Schäden wird gesondert in Rechnung gestellt.

Im Todesfall wird die Hoteltaxe bis zur Wiederbelegung, höchstens jedoch 15 Tage nach Zimmerräumung in Rechnung gestellt.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Anpassung der Taxen

Die GAG ist berechtigt, die Taxordnung – mit Ausnahme der vom Regierungsrat beschlossenen aktuell geltenden Höchsttaxen – den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Änderung der Taxordnung begründet keinen neuen Vertrag. Eine Taxänderung kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jeweils auf Beginn eines Kalendermonats in Kraft treten.

5.2 Inkraftsetzung

Diese Regelungen treten am 01. Januar 2018 in Kraft und ersetzen alle früheren Regelungen.

5.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Allfällige Differenzen der Vertragsvereinbarung zwischen dem Heim und Heimbewohnenden, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden während und nach Ablauf der Vertragsdauer endgültig durch ein Schiedsgericht beurteilt.

Die Vertragsbeziehung untersteht Schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Balsthal (SO).

Egerkingen, 22. Dezember 2018

GAG, Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu



Johanna Bartholdi
Verwaltungsratspräsidentin



Rüdiger Niederer
Geschäftsleiter

ANHANG A. SONDERVERRECHNUNGEN

Integrierender Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrags

Dienstleistung	CHF	
Austrittspauschale	bis 1 Jahr Aufenthalt über 1 Jahr Aufenthalt	500.00 1000.00
Bearbeitungsgebühr bei Annullierung des Eintritts		250.00
Begleitung durch Mitarbeitende / Botengänge		nach Aufwand*
Chemische Reinigung		effektive Kosten
Coiffure oder Pédicure (wenn nicht direkt bezahlt)		effektive Kosten
Eintritts- und Einführungspauschale		500.00
Entsorgungsgebühr Mobiliar (plus effektive Entsorgungsgebühr)		nach Aufwand
Gesprächskosten internationale Telefonate und gebührenpflichtige Servicenummern		effektive Kosten
Hygiene- und Kosmetikartikel		effektive Kosten
Kabelfernsehgebühren pro Monat		10.00
Monatliche Abonnementskosten Telefon		20.00
Reparaturen jeglicher Art (inkl. Flickwäsche)		nach Aufwand*
Postnachsendung		10.00 pro Mal
Selbst verschuldeter Renovationsbedarf (plus effektive Materialkosten)		nach Aufwand*
Medikamentenverwaltung nicht nach Haussystem		5.50 / Tag
Vorauszahlung bei Eintritt		3'000.00
Wäsche etikettieren:		
Material und Zeitaufwand pro Bogen à 45 Stk.		67.50
Material und Zeitaufwand pro Stück		1.50
Zimmerservice aus Komfort-Gründen pro Mahlzeit		6.00
Zimmerumzug durch GAG auf eigenen Wunsch		180.00

Preise inkl. MwSt.

Diese Liste ist nicht abschliessend.

* Dienstleistungen verrechnet nach Aufwand:

Ansatz CHF 66.00 pro Stunde bzw. CHF 1.10 pro Minute.

ANHANG B. : TAXTABELLE FÜR DIE ALTERSZENTREN DER GAG

Integrierender Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrags

01.01.2018

Pflege- stufe	Original-RUG's	Kostenübersicht für Bewohner und Bewohnerinnen in CHF			Restfinanzierung Pflege in CHF		Höchsttaxen 2018
		Hoteltaxe	Patientenbeteiligung Pflegekosten	Total	Pflegetaxe z. L. Krankenkassen	Öffentliche Hand	Total
1 > a	PA0	173.00	2.50	175.50	9.00	0.00	184.50
2 > b	PA1	173.00	14.70	187.70	18.00	0.00	205.70
3 > c	BA1; PA2	173.00	21.60	194.60	27.00	0.00	221.60
4 > d	BA2; IA1	173.00	21.60	194.60	36.00	8.00	238.60
5 > e	CA1; PB1; PB2;	173.00	21.60	194.60	45.00	21.00	260.60
6 > f	BB1; BB2; IA2; IB1; PC1; PC2;	173.00	21.60	194.60	54.00	32.00	280.60
7 > g	CA2; IB2; PD1; SE1	173.00	21.60	194.60	63.00	44.00	301.60
8 > h	CB1; PD2; RLA; RMA	173.00	21.60	194.60	72.00	54.00	320.60
9 > i	CC1; CB2; PE1; RMB; SSA	173.00	21.60	194.60	81.00	67.00	342.60
10 > j	PE2; RLB	173.00	21.60	194.60	90.00	76.00	360.60
11 > k	CC2; SE2; SSB	173.00	21.60	194.60	99.00	88.00	381.60
12 > l	RMC; SE3; SSC	173.00	21.60	194.60	108.00	108.00	410.60

Die Pflegetarife ab 01.01.2018 sind vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2017/2098 vom 11.12.2017 festgelegt. Die oben erwähnten Taxen sind genehmigt und gültig bis 31.12.2018. Die Höchstattaxe des Kantons bei der Hoteltaxe beträgt CHF 173.00.

In der Hoteltaxe (Unterkunft, Verpflegung und Betreuung) sind auch die gesetzlich vorgeschriebenen Investitionskostenpauschale von CHF 28.00 sowie der Beitrag an die Ausbildung der Lernenden Pflegefachkräfte von CHF 2.00 eingeschlossen.